



Aktenzeichen: **BHVBWA-2022-751117/39**

Datum: **08.07.2025**

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung: Gemeindeamt Desselbrunn

Beginn: 09:00 Uhr

Leiter der Amtshandlung: Mag. Markus Wiespointner

Weitere amtliche Organe: Mag. Johannes Weichselbaumer
als Amtssachverständiger für Hydrogeologie

Ing. Klaus Schwarzberger
als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik

Schritfführerin: Nihada Winkler

Gemeinde Desselbrunn: Bürgermeister Michael Hochleitner

Antragsteller: Wassergenossenschaft Sicking, vertreten durch
Obmann DI (FH) Maximilian Schmid

Projektverfasser: mjp Ziviltechniker GmbH, Münzfeld 50, 4810
Gmunden, vertreten durch DI Gerald Reischenböck,
MSC

Beteiligte: Mag. Romana Kleemayr

Wolfgang Kleemayr

Friedrich Kleemayr

Heinz Eichhorn

Daniel Eichhorn

Leopold Altmanninger

Anton Reiter

Johann Schobesberger, in Vertretung für den Sohn
Johannes Schobesberger

Gegenstand der Amtshandlung: Die Antragstellerin hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von mjp Ziviltechniker GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wassergenossenschaft Sicking, Sicking 45, 4693 Desselbrunn, Wasserversorgungsanlage WB-PZ: 417/1654, Anpassung an den Stand der Technik angesucht
- **wasserrechtliche Bewilligung**

Der Leiter der Amtshandlung

1. überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
2. eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
3. stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - persönliche Verständigung
 - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Desselbrunn von 25.06.2025 bis 08.07.2025
 - Verlautbarung auf der Homepage bzw. dem elektronischen Amtsblatt (der elektronischen Amtstafel) der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck von 24.06.2025 bis 08.07.2025gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung die nachfolgend angeführten Einwendungen vorgebracht bzw. Stellungnahmen abgegeben wurden:
 - RA Kanzlei Dr. Alois Schneider Hassauerstr. 71, 6240 Rattenberg i. S. Kleemayr Wasserrechtsverfahren vom 27.06.2025 (Beilage 3,4,5)
 - Kleemayr Friedrich (Beilage 6)
 - Kleemayr Wolfgang (Beilage 7)
 - Kleemayr Romana (Beilage 8)
 - Schobesberger Johannes (Beilage 9)
4. stellt fest, dass folgende Parteien und Beteiligten trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind:
 - Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz (Beilage 2)
 - RA Kanzlei Dr. Alois Schneider Hassauerstr. 71, 6240 Rattenberg i. S. Kleemayr Wasserrechtsverfahren
 - Netz OÖ GmbH - Stellungnahme vom 01.07.2025 (Beilage 1)
 - Daniel Mandlbauer
 - Regina Mandlbauer
 - Daniel Bu
 - Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
 - Pauzenberger Claus
 - Sabine Eichhorn

Nach Erläuterung des Projektes und dessen eingehender Besprechung im Rahmen des Lokalaugenscheines ergab sich in Verbindung mit den Planunterlagen folgender

B E F U N D **des Amtssachverständigen für Hydrogeologie**

Ausgangslage, wasserwirtschaftliche Gegebenheiten, Konsensantrag

Für die Trink- und Nutzwasserversorgung ihrer Mitglieder fördert die Wassergenossenschaft Sicking Grundwasser mittels eines Brunnens auf dem Grundstück Nr. 705, KG Desselbrunn. Die wasserrechtliche Bewilligung (WBPZ 417/1654) wurde mit Bescheid Wa 715/3-1956 erteilt. Im Rahmen einer Überprüfung gem. §130 WRG 1959 im Jahr 2022 wurde bei der Wasserversorgungsanlage unter anderem festgestellt, dass für den Förderbrunnen bis dato kein Trinkwasser-Schutzgebiet festgelegt wurde. Die Wassergenossenschaft hat in Folge bei der zuständigen Behörde unter Vorlage von Projektunterlagen einen Antrag auf Ausweisung eines Schutzgebietes und um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung mehrerer Anschlüsse an das Versorgungsnetz festgelegt angesucht. Die wasserrechtlichen Einreichunterlagen „Brunnen Sicking - Wasserrechtliches Einreichprojekt Schutzgebietsvorschlag“ mit Datum 18.07.2023 wurden von der Fa. mjp ZT-GmbH, Gmunden, erstellt.

Geologie und Hydrogeologie

Regionalgeologisch findet sich das Projektgebiet innerhalb der Molassezone, einer dem Alpenkörper nördlich vorgelagerten Zone in der im geologischen Zeitabschnitt des Neogens marine, limnische und fluviatile Sedimente abgelagert wurden. Der unmittelbare Projektstandort kommt im Bereich sogenannter Terrassenschotter zu liegen, dabei handelt es sich um während der Eiszeitalter der jüngeren geologischen Vergangenheit abgelagerte Flusssedimente. In den Einreichunterlagen wird zum Naturraum und zur geologischen Situation am unmittelbaren Projektstandort wie folgt ausgeführt:

Zu den naturräumlichen Rahmenbedingungen und geologischen/hydrogeologischen Grundlagen wird im Projekt wie folgt ausgeführt:

Geologischer Rahmen

Der Brunnen Sicking befindet sich im südwestlichen Bereich der Traun-Enns-Platte, einer ausgedehnten Schotterfläche aus mächtigen, verschieden alten Schmelzwasserschottern, welche sich während den quartären Kaltzeiten bildete.

Sicking befindet sich auf einer Schotterterrasse bestehend aus Hochterrassenschottern die in der Rißeiszeit abgelagert wurden. Sie setzen sich aus undeutlich geschichteten und großteils konglomerierten Kies-Sand-Stein-Gemischen zusammen. Aufgrund ihres Alters sind die Hochterrassenschotter tiefgründig verwittert und weisen im oberen Bereich einen hohen Feinkornanteil auf.

Nach unten werden die Hochterrassenschotter durch Ablagerungen der Molasse (Vöckla-Formation) begrenzt. Diese wurden in einem ehemals zwischen den Alpen im Süden und dem Mittelgebirge des Mühlviertels im Norden vorliegenden, seichten Meeresbecken abgelagert. Die Schichtglieder sind da-her vorwiegend feinkörnig ausgebildet und bestehen zumeist aus feinsandigen Tonmergeln. Die Molasseablagerungen besitzen ein Relief, das vom heute vorliegenden unabhängig ausgebildet ist.

(...)

Bodenaufbau am Projektstandort

Der Bodenaufbau ist gemäß dem Bewilligungsbescheid [10] wie folgt anzugeben:

- *0,0-5,0 m unter GOK: Lehm (Interpretation: Verwitterungsdecke)*
- *5,0-18,0 m unter GOK: Pechschotter (Interpretation: Verwitterter Hochterrassenschotter)*
- *18,0-41,0 m unter GOK: Konglomerat (Interpretation: Hochterrassenschotter, konglomeriert)*
- *41,0—64,5 m unter GOK: Schotter (Interpretation: Hochterrassenschotter)*

Der Grundwasserspiegel befindet sich derzeit (Mai 2023) in einer Tiefe von 49,7 m unter GOK.

Hydrogeologie am Projektstandort

Der durch den Brunnen Sicking genutzte Grundwasserkörper liegt mit einem Flurabstand von 49,7 m unter Geländeoberkante vor. Nach unten wird das Grundwasser durch die feinkörnigen und grundwasserstauenden Sedimente der Vöckla-Formation begrenzt. Die Tiefenlage des Stauers ist am Brunnenstandort nicht bekannt. Der Brunnen selbst ist 52,4 m tief und nicht wie im Bewilligungsbescheid beschrieben 64,2 m. Die östlich des Brunnens gelegene Bohrung Sicking 1 hat die Oberkante der Vöckla-Formation bereits auf 44 m unter GOK (=rd. 399 m ü. A) erbohrt. Die in der zentralen Aurachrinne gelegene Bohrung 3039 hat bis zu einer Tiefe von 92 m (=355,6 m ü. A) keinen Grundwasserstauer erbohrt.

(...)

Aus den Bohrergebnissen ist zu schließen, dass der Brunnen nicht die volle Grundwassermächtigkeit erschließt und dieses mächtiger als rd. 2,7 m ist.

Durchlässigkeitsbeiwert

Im Brunnen ist kein Pumpversuch zur Feststellung der Durchlässigkeit dokumentiert. Nach Angaben der WG erscheint der Brunnen jedoch leistungsfähig zu sein, da vor geraumer Zeit die Arbeiten zur Durchführung einer Erdgasbohrung trotz des hohen Wasserverbrauches problemlos mitversorgt werden konnte. Ebenso wurden bisher trotz des in der Regel niedrigen Wasserstandes im Brunnen von rd. 1,3 m keine Probleme mit der Wasserversorgung in Trockenzeiten festgestellt. Es wird demnach für die Hochterrassenschotter auf Basis dieser Information, sowie auf Basis von Erfahrungswerten ein Durchlässigkeitsbeiwert von 1×10^{-3} m/s abgeschätzt.

Gefährdungspotentiale

Da Trinkwasserschutzgebiete dem vorsorgenden Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen dienen, sind bestehende und künftige Gefährdungspotentiale zu erheben. Dazu wird im vorgelegten Projekt wie folgt ausgeführt:

Der Brunnen Sicking erschließt ein Grundwasser, welches vorrangig von Südosten anströmt. Das Einzugsgebiet des Brunnens befindet sich innerhalb eines Siedlungsgebietes. Südlich davon schließen sich ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen (vorwiegend Ackerbau) an. Die naturräumlichen Verhältnisse sind in der folgenden Abbildung ersichtlich:



Abbildung 5: Naturräumliche Verhältnisse im Einzugsbereich des Brunnens (mit blauer Stecknadel markiert). Die Grundwasserströmungsrichtung ist mit blauen Pfeilen gekennzeichnet. Neben den Höhenlinien des Stauerreliefs in braun, sind auch die Höhenschichtenlinien des Grundwassers ersichtlich.

Aufgrund des großen Flurabstandes von rd. 50 m und der teils feinkörnigen und teils gering durchlässigen Ausbildung der Deckschichten ist das Grundwasser gut vor Oberflächeneinflüssen geschützt. Und die Gefahrenpotentiale, welche sich vorrangig aus Verunreinigungen mit schwer abbaubaren Stoffen und Einträgen aus der Landwirtschaft ergeben, sind demzufolge als gering einzuschätzen. Das Siedlungsgebiet ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Darüber hinaus gibt es Ölheizungen im Schutzgebiet.

Aus fachlicher Sicht ergaben sich bei den Erörterungen im Rahmen des heutigen Lokalaugenscheines offene Fragen dahingehend, ob im Umfeld des gegenständlichen Brunnens punktuelle Versickerungen bestehen, die ein Gefährdungspotential der gegenständlichen Wasserversorgung bzw. eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwasser im Allgemeinen (einer mehr als geringfügige Verunreinigung) darstellen können.

Diesbezüglich ist noch seitens des Konsenswerbers abzuklären, ob durch die punktuelle Versickerung von Oberflächenwässern- (Parkplatzwässer, Manipulationsflächenwässer, etc.) eine Belastung des Grundwassers zu erwarten, bzw., ob im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes eine Gefährdung des gegenständlichen Brunnens erwartbar ist. Weiter ist mittels einer Kamerabefahrung abzuklären, ob die Dichtheit jenes Kanals gegeben ist, über den die Oberflächenwässer aus dem unmittelbaren Umfeld des Brunnenbauwerkes (nördlich des Brunnenvorschachtes situierter Einlaufschacht) gesammelt werden.

Schutzgebiet – Dimensionierung

In den Projektunterlagen wird hinsichtlich der für die erforderliche Festlegung der Größe und Konzeptes (Zonierung) des Schutzgebietes wie folgt ausgeführt:

Schutzkonzept

Aufgrund des Flurabstandes von rd. 50 m ist eine ausreichende Reinigung der Sickerwässer vor bakteriologischen Verunreinigungen gegeben. Gemäß Berechnungsgrundlagen aus [7] können für die Abschätzung der Reinigungswirkung der Deckschichten entsprechend dem aufgeschlossenen Bodenprofil (vgl. Pkt. 2.2) folgende Parameter angewendet werden:

Teufe / m unter GOK	Gesteinsbezeichnung	Mächtigkeit in m	Reinigungsindex	Reinigungsgrad
6-18 m	G, u,s, x	12	0,08	0,96
18-41	Konglomerat	23	0,08	1,84
41-50	G, s, x	9	0,04	0,36

Tabelle 1: Bodenschichten und Reinigungsindizes Brunnen Sicking

Der Reinigungsgrad der Deckschichten errechnet sich aus der Produktsumme der auf die einzelnen Bodenschichten bezogenen Reinigungsindizes und Mächtigkeiten. Eine ausreichende Reinigungswirkung durch die Deckschichten ist dann gegeben, wenn der errechnete Wert M_d größer gleich 1,2 ist. Für den Brunnen Sicking beträgt der Reinigungsgrad $M_d = 3,2$. Eine entsprechende Reinigung von Sickerwässern ist im gegenständlichen Fall durch die Vertikalsickerstrecke in ausreichendem Maß gegeben und es kann auf die Ausweisung einer Zone II verzichtet werden.

Demgegenüber wird ein Konzept aus den Zonen I und III vorgeschlagen. Aufgrund des Tageskonsens von rd. 50 m^3 ist die Zone III gemäß [5] auf den 78-tägigen Zustrom zu bemessen.

Die Schutzzone III soll den 78-tägigen Zustrom zum Brunnen Sicking abdecken. Entsprechend dem Durchlässigkeitsbeiwert von rd. $1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$, dem Grundwassergefälle von 1 % und einer angenomme-

nen effektiven Porosität von 0,2 errechnet sich eine Abstandsgeschwindigkeit von 4,3 m/Tag nach der folgenden Formel:

$$Va = kf \times l / np$$

$$Va = 0,001 \text{ m/s} \times 0,01 / 0,2 = 4,3 \text{ m/Tag}$$

Entsprechend der Berechnung nach Wyssling (s. Beilage 03 BERECHNUNG WYSSLING) ist eine Erstreckung der Zone III von rd. 360 m in Zustromrichtung erforderlich.

GUTACHTEN **des Amtssachverständigen für Hydrogeologie**

Schutzgebiet - Allgemeines

Einleitend ist festzuhalten, dass das Ziel einer Schutzgebietsfestsetzung der vorsorgende Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich einer Wasserfassung ist. Die Schutzmaßnahmen sollen gewährleisten, dass die Beschaffenheit des Grundwassers während der Verweildauer im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt wird, auch wenn ein Teil des Grundwassers außerhalb des Schutzgebiets gebildet wird. Für die Dimensionierung eines Schutzgebietes sind vorrangig die hydrogeologischen Verhältnisse (Bilanzgebiet, Grundwasserfließgeschwindigkeit, Strömungsrichtung, Porosität; Überdeckung des Grundwassers etc.) und weniger die Grundwasserneubildung im Schutzgebiet selbst von Bedeutung. Der Einzugsbereich wird in Abhängigkeit der Fließzeit zur Wasserfassung entsprechend zoniert und abhängig von der verbleibenden Aufenthaltszeit im Untergrund bzw. Reaktionszeit bis zur Wasserfassung der Umgang mit Gefahrenpotenzialen entsprechend geregelt.

Gemäß der Nationalen Richtlinie W 72, Schutz- und Schongebiete des ÖVGW (2004) hat ein Schutzgebiet zumindest den horizontal im Grundwasserleiter ermittelten 60-Tage-Zustrombereich abzudecken. Damit ist aus fachlicher Sicht der volle hygienische Schutz sichergestellt. Bei Wasserversorgungsanlagen größerer wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist zum Schutz vor schwer bis nicht abbaubarer Verunreinigung sowie zum Schutz der Ergiebigkeit ein weiteres Schutzgebiet, insbesondere zur Standortsicherung, festzusetzen.

Entsprechend den jeweiligen von der verbleibenden Fließzeit des einer Wasserfassung zuströmenden Grundwassers abhängigen Schutzzielen erfolgt die Gliederung des Schutzgebietes im Allgemeinen in eine Schutzzone I (Fassungszone) zum Schutz der Wasserfassung und des unmittelbaren Fassungsbereichs, eine Schutzzone II (engere Schutzzone) zum Schutz vor mikrobiellen Verunreinigungen und eine Schutzzone III (weitere Schutzzone) zum Schutz vor schwer bis nicht abbaubaren Verunreinigungen, zum Schutz der Grundwasserüberdeckung und zum Schutz der Ergiebigkeit.

Schutzzone I (Fassungszone)

Diese schützt den Fassungsbereich einer Wassergewinnungsanlage und ihre Baulichkeiten vor unmittelbar schädigenden Einwirkungen. Der Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor jeder Art von Verunreinigung und sonstigen Beeinträchtigungen ist besonders wichtig, da in diesem Bereich infolge der kurzen Fließstrecke und der kurzen Verweildauer der Verunreinigung in Boden und Grundwasser weder eine ausreichende natürliche Reinigungswirkung im Verlauf des Schadstofftransportes angenommen werden kann, noch zeitgerecht wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Schutzzone II (Engere Schutzzone)

Diese soll ein anthropogen weitgehend unbeeinflusstes Zuströmen zur Wasserfassung gewährleisten und zusätzliche mikrobielle Belastungen verhindern. Dabei ist durch ausreichende Verweildauer sicherzustellen, dass vor allem im Grundwasserzustrom eventuell vorhandene mikrobielle Verunreinigungen im erforderlichen Maß reduziert werden. Von der oberstromigen Begrenzung dieser Zone bis zur Fassungsanlage soll die Verweildauer im Grundwasserleiter mindestens 60 Tage betragen.

Flächennutzungen, Anlagen oder Maßnahmen, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu quantitativen bzw. besonders im Hinblick auf mikrobielle Verunreinigungen zu qualitativen Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des erschlossenen Wassers führen können, sind hintanzuhalten. Dies bedeutet, dass alle Flächennutzungen oder Bewirtschaftungsformen, durch die nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in die Umwelt oder durch die abbaubare Stoffe oder pathogene Keime in den Grundwasserkörper gelangen und deren natürlichen biochemischen Abbau vermindern könnten, auszuschließen sind.

Im gegenständlichen Fall ist die Ausweisung einer Schutzzone II nach derzeitigem Wissensstand aufgrund der Deckschichtmächtigkeit und deren natürlicher Reinigungsleistung nicht erforderlich.

Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Für den Erhalt der schützenden Deckschichten über dem Grundwasser und zur Abwehr von Gefährdungen oder Verunreinigungen, besonders von solchen, die im Untergrund keinem biochemischen Abbau unterliegen, sollen im Einzugsgebiet von Wasserfassungen über die Schutzzone I und II hinausgehende zusätzliche Schutzzone eingerichtet werden. Die Schutzzone III ist auf die maßgebenden Grundwasserneubildungsverhältnisse und Überdeckungsverhältnisse abzustimmen.

Schutzgebietsausweisung für den Trink- und Nutzwasserbrunnen der Wassergenossenschaft Sicking

Aus hydrogeologischer Sicht ist für die gegenständliche Trinkwassergewinnungsanlage unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes im Sinne des § 34, WRG 1959 sowie den, den Stand der Technik der Technik darstellenden Fachgrundlagen ein Trinkwasserschutzgebiet bestehend aus einer **Zone I (Fassungszone) und einer Zone III (Weitere Schutzzone)** erforderlich.

Räumliche Schutzgebietsfestlegung

Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Ausgehend vom nordöstlichsten Punkt der Schutzzone III, dem südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Nr. 707/1, soll die Grenze über den südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 706 (die Parzelle wird hier bei in gerader Linie gequert) und den nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle 720 (die Parzellen 710, 717 und 719 werden hierbei gequert) auf den südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 721 (selbige Parzelle wird in gerader Linie gequert) hinführen. Von dort soll die Grenze in südliche Richtung umbiegen und entlang der Grenze der Parzelle 895 rd. 55 m in Richtung Süden führen bis zu dem Punkt in der westlichen Grenze der Parzelle 895 mit den Koordinaten X=30788,58, Y=317648,14. Von diesem Punkt aus soll die Grenze entlang der Bewirtschaftungsrichtung der Parzelle 722/1 nach Südwesten führen auf einen Punkt mit den Koordinaten X=30444,55 Y=317542,48 in der östlichen Grenze der Parzelle 743/1, die Parzellen 722/1 und die Wegparzelle 724/1 werden hierbei in gerader Linie gequert. Weiter in Richtung Nordosten entlang der östlichen Grenze der Parzelle 743/1 bis zu deren nordöstlichsten Punkt. Von dort soll die Grenze in gerader Richtung die Straßenparzelle 772 queren und auf den südwestlichen Eckpunkt der Parzelle 687 hinführen und weiter entlang der westlichen Grenze der Parzelle 687 bis zu deren nordwestlichsten Punkt verlaufen. Im Weiteren soll die Grenze vom südwestlichen Punkt der Parzelle 688 in gerader Linie nach Norden auf den nächsten markanten Eckpunkt in der westlichen Grenze der Parzelle 688 mit den Koordinaten X=30551,39, Y=317878,12 und weiter in Richtung Norden entlang der westlichen Grenze der Parzelle 688 führen, die Straßenparzelle 695 in gerader Richtung queren, sowie entlang der westlichen Grenzen der Parzellen 703/1, 703/2 und 706 bis zu einem Punkt in der westlichen Grenze der Parzelle 706 mit den Koordinaten X=30544,39, Y=318021,18 verlaufen. Hier soll die Grenze in Richtung Nordosten und Osten umbiegen und erst auf den Punkt mit den Koordinaten X=30560,14 Y=318028,97 in der Nutzungsgrenze in der Parzelle 706 zulaufen und dann entlang der Nutzungsgrenze in Richtung Osten wieder zum Ausgangspunkt führen.

Schutzzone I (Fassungszone)

Als Schutzzone I wird eine entlang an der nebenliegenden Hauskante ausgerichtete, quadratische Fläche mit einer Seitenlänge von 2m, und mit der vertikalen Brunnenachse als Schnittpunkt der Diagonalen, festgelegt.

Inhaltliche Schutzgebietsfestlegungen

Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Verbote

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung sowie dem Grundwasserschutz dienliche Maßnahmen
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Aufgrabungen, bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) mit einer Tiefe von mehr als 5 m unter bestehender Geländeoberfläche, ausgenommen davon sind der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage sowie dem Grundwasserschutz dienliche Maßnahmen
3. Durchörterungen wie Bohrungen und Sonden, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienliche Maßnahmen
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderter Grundwässer
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter
7. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, Motor- und Flugsporteinrichtungen
8. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten
9. Errichtung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen davon sind Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge
10. Errichtung oder Erweiterung von Grabstätten mit Erdbestattung
11. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
12. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphalt-fräsgut ohne dauerhafte Versiegelung
13. Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1.500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
14. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm -oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut
15. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten

Gebote

1. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie Kanalleitungen etc. sind zumindest alle 10 Jahre von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und allfällige Entsorgungsnachweise zu prüfen.

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung, Leitung, Manipulation oder Ablagerung

4. Jede Düngung oder Anwendung von Pestiziden

Gebote

1. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwässer von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird
4. Die Wasserfassung ist mit einem zur Abwehr von Bauwerksschäden geeigneten Anfahrtschutz auszustatten
5. Sämtliche Oberflächenwässer der befestigten Flächen im Umkreis von 10 m um den Brunnen sind seitlich im Grundwasser-Abstrom des Brunnens zur Versickerung zu bringen

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet

1. Es ist im Bereich der Fassungszone bzw. direkt beim Brunnenbauwerk (Vorschacht) eine Hinweistafel mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ gut sichtbar und dauerhaft aufzustellen. Weitere Schutztafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind im Bereich der Kreuzungspunkte der Schutzgebietsgrenze der öffentlichen Straße, Gst. Nr. 772, KG Desselbrunn, aufzustellen.
2. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen
3. Die vom Schutzgebiet betroffenen Grundeigentümer bzw. betroffene Pächter sind mittels eines Lageplans über das Schutzgebiet zu informieren

Mag. Johannes Weichselbaumer

BEFUND **des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik**

Am 12.12.2022 erfolgte eine behördliche Überprüfung der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sicking in der Gemeinde Desselbrunn durch die Trinkwasseraufsicht des Landes Oberösterreich. Bei dieser behördlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass mittlerweile neue Siedlungsbereiche durch die Wassergenossenschaft Sicking mit Trinkwasser versorgt werden. Dieses Leitungsnetzweiterungen waren aber bisher nicht wasserrechtlich bewilligt. Ebenfalls besteht für den Brunnen bisher kein Schutzgebiet. Die Wassergenossenschaft Sicking wurde daher von der Wasserrechtsbehörde aufgefordert, unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen, um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der nicht bewilligten Wasserleitungsstränge und die Festlegung eines Schutzgebietes anzusuchen. Grundlage der heutigen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung ist das wasserrechtliche Einreichprojekt der Wassergenossenschaft Sicking „Brunnen Sicking, Schutzgebietsvorschlag“, GZ 230186-01, vom 18.07.2023, sowie Projektergänzungen vom 29.04.2025, welche durch die mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden, ausgearbeitet wurden.

Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sicking ist im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unter der Postzahl 417/1654 eingetragen.

Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sicking in der Gemeinde Desselbrunn wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.10.1956, Wa-715/3-1956 wasserrechtlich bewilligt und gleichzeitig auch überprüft. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.11.1981, Wa – 94 – 1981, erfolgte die wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige wasserrechtliche Überprüfung zur Abänderung und Erneuerung von Trinkwasserleitungen.

Das Maß der Wasserbenutzung beträgt derzeit 50,4 m³/d. Eine Spitzenentnahme (l/s) und eine Jahreswasserentnahmemenge sind derzeit nicht festgelegt.

Den Projektsergänzungen vom 29.04.2025 liegt eine aktuelle Wasserbedarfsberechnung gemäß der ÖNORM B 2538 bei. Diese Wasserbedarfsermittlung geht von 57 zu versorgenden Haushalten mit je 4 Einwohnern und einen geringen Bedarf für die Feuerwehr aus. Unter Annahme eines Wasserbedarfes von 125 l/Einwohner und Tag und eines Tagesbedarfes für das Feuerwehrhaus von 300 l/d errechnet sich ein derzeitiger mittlerer Tagesbedarf von 28,8 m³. Für verbrauchsreiche Tage wurde ein Faktor von 1,8 angesetzt. Dadurch errechnet sich ein maximaler Tageswasserverbrauch von rd. 52,00 m³/d. Für den Jahreswasserbedarf wird vom mittleren Tagesbedarf ausgegangen. Dadurch errechnet sich ein Jahreswasserbedarf von 10.433 m³. Der gemessene Jahreswasserverbrauch in den letzten 5 Jahren lag zwischen 8.500 und 9.400 m³. Der errechnet Jahresbedarf stimmt daher im wesentlichen mit dem tatsächlichen Jahreswasserverbrauch überein.

Es wurde daher folgender Konsensantrag gestellt: 1,4 l/s (entspricht der Pumpenleistung) bzw. 52,00 m³/d bzw. 10.433 m³/a.

Das Trink- und Nutzwasser der Wassergenossenschaft Sicking in der Gemeinde Desselbrunn wird über einen, in Gurtenbauweise hergestellten, Schachtbrunnen mit einer Endteufe von 52,4 m gewonnen. Der Schachtbrunnen liegt im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Sicking, auf dem Grundstück Nr. 705, KG Desselbrunn.

Hinsichtlich des im Projekt enthaltenen Schutzgebietsvorschlages wird auf die Ausführungen des ASV für Hydrgeologie verwiesen.

Die Trinkwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sicking in der Gemeinde Desselbrunn besteht derzeit aus dem bereits erwähnten Schachtbrunnen mit einer Unterwasserpumpe, einer Windkesselanlage in einem eigenen Windkesselschacht und einem Verteilungsnetz.

Dem Einreichprojekt liegen folgende Wasseruntersuchungsbefunde, ausgestellt durch die AGROLAB Austria GmbH, Meggenhofen, vom 17.11.2022, 563243-582584, 563243-582585 und vom 11.07.2023, 615385-678936 bei. Aus diesen Wasseruntersuchungsbefunden geht die Trinkwassertauglichkeit des gewonnenen Wassers hervor.

Im Jahr 2010 wurde im Brunnen eine neue Förderpumpe eingebaut, welche ebenfalls im Rahmen des gegenständlichen Bewilligungsverfahrens wasserrechtlich bewilligt werden soll. Es handelt sich um eine Pumpe der Firma Grundfos, Type SP 5A-25, die bei einer geodätischen Förderhöhe von 50-55 m eine Förderleistung von rd. 1,4 l/s aufweist. Ein entsprechendes Datenblatt liegt den Projektunterlagen bei.

Durch die GTWimmer e.U. erfolgte am 15.11.2024 die Befahrung des Brunnens mittels einer Brunnenkamera. Aus dem dabei angefertigten Dokumentationsbericht vom 21.02.2025 geht hervor, dass mit Ausnahme einiger Mängel der Brunnen in einem ausreichend guten baulichen Zustand ist und von einer entsprechenden Standsicherheit ausgegangen werden kann.

Folgende Wasserleitungsstränge sollen im Zuge des heutigen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden:

Anschlussleitung Schweinemaststall: Diese Leitung führt im nördlichen Siedlungsbereich von Sicking in Richtung Norden. Dieser Strang besteht aus PE HD Rohren mit DN 2" und hat eine Länge von 408 lfm.

Anschlussleitung Liegenschaft Sicking 20: Diese Leitung verläuft in Richtung Westen bis zum Objekt Sicking 20. Dieser Strang besteht aus PE HD Rohren mit DN 5/4" und hat eine Länge von 304 lfm.

Anschlussleitung Liegenschaften Sicking 72 und 73: Diese Wasserleitung dient zum Anschluss von 2 Objekten im Süden von Sicking. Dieser Strang besteht aus PE100 RC Rohren PN16 mit DN/DA 90 und hat eine Länge von 60 lfm.

Ringleitung Neubaugebiet Sicking: Diese Ringleitung erschließt ein neues Siedlungsgebiet im Südwesten von Sicking. Dieser Strang besteht aus PE100 RC Rohren PN16 mit DN/DA 90 und hat eine Länge von 294 lfm.

Die Dichtheit der Wasserleitungen wurde am 19.12.2024 durch die Fa. Johann Schierl & Sohn, Schwanenstadt überprüft. Aus dem dabei angefertigten Dichtheitsprüfprotokoll (siehe Projektsergänzung) geht die Dichtheit der Wasserleitungsstränge hervor. Im übrigen wird zur Dichtheit des gesamten bestehenden Wasserleitungsnetzes der Wassergenossenschaft Sicking Folgendes festgestellt:

Bei derart kleinen Anlagen wird in der Regel eine Wasserverlustanalyse anhand einer Wasserbilanz ermittelt. Dabei werden die in die Verleitungsanlagen eingespeisten Wassermengen, den Abgabemengen gegenübergestellt. Derzeit ist eine derartige Bilanz jedoch nicht möglich, da derzeit kein Hauptwasserzähler vorhanden ist.

Dieser wird erst im Zuge des laufenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens vorgeschrieben werden. Eine Gegenüberstellung der gesamten verrechneten Wassermenge mit den rechnerischen Werten der Wasserbedarfsberechnung hat aber eine gute Übereinstimmung gezeigt, sodass größere Wasserverluste ausgeschlossen werden können.

Die Brunnenpumpe wird auch anhand des Stromverbrauchs überwacht. Bei Eintritt einer Leckage steigt der Stromverbrauch an.

Durch das Monitoring des Stromverbrauchs kann eine indirekte Überprüfung der Dichtheit des Wasserleitungsnetzes erreicht werden.

Derzeit sind laut Auskunft des Obmannes DI (FH) Maximilian Schmid keine diesbezüglichen Auffälligkeiten bekannt.

Hinsichtlich weiterer technischer Einzelheiten wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

WIS Datenblatt

Allgemeine Angaben:

Antragsteller / Betreiber: Wassergenossenschaft Sicking
Anlagentyp: Wasserversorgung
Anlagenname: Brunnen Sicking
betroffener GW-Körper: Traun und Zubringer Täler GK100204
Standortgemeinde: Desselbrunn
Projektant: mjp Ziviltechniker GmbH, Gmunden
Projektsbezeichnung: Brunnen Sicking
Projektsdatum: 18.07.2023

Anlagenüberblick, Veranlassung und Umfang des Vorhabens:

Neufestlegung Entnahmekonsens, Entnahmepumpe und Versorgungsnetzerweiterung

Wasserbuch Postzahl / event. Hinweis auf vorhergehende wr. Bewilligung:
417/1654

Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.10.1956, Wa-715/3-1956 Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.11.1981, Wa – 94 – 1981

Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer:

Ortskanalisation der Gemeinde Desselbrunn und Abwasserbeseitigungsanlage des AWV Ager-West

Wasserbedarf / Konsensantrag:

Anlagenteilnahme: Brunnen Sicking
Verwendungs-/Nutzungsart: Gemeinschaftsbrunnen
Wasserqualitätsanforderung: Trinkwasser (TW) und Nutzwasser (NW)
Konsensantrag:

Allgemeines zur Wasserbedarfsermittlung: Siehe Projektsergänzungen der mjp Ziviltechniker GmbH vom 29.04.2025

Kurzname	Langname	Wert	Einheit	Voraussetzung für Gültigkeit
Q	Entnahmemenge	1,4	l/s	

Q	Entnahmemenge	52	m ³ /d	
Q	Entnahmemenge	10.433	m ³ /a	

Wasserqualität: Wasseruntersuchungsbefunde der AGROLAB Austria GmbH, Meggenhofen, vom 17.11.2022, 563243-582584, 563243-582585 und vom 11.07.2023, 615385-678936.

technische Daten zum Anlageteiltyp:

Brunnen

Anlageteilname: Sicking
 Fertigstellungstermin: 1955
 KG + Grundstück (von Anlageteil): Desselbrunn (50203), 705
 Standortgemeinde: Desselbrunn

Koordinaten (Gauß Krüger M31):

Rechtswert	Hochwert
30602,74	317985,67

Koordinatenherkunft: GK M 31
 Geländeoberkante müA: 443
 Datenherkunft Bezugspunkthöhe: Projekt
 Brunnenbauart: Schachtbrunnen
 Brunnenausbau: Schachtbrunnen - Senkgurtenbauweise
 Brunntiefe [m]: 52,4
 Arteser: nein
 Entnahmepumpen: Unterwasserpumpe
 Menge [l/s]: 1,4 Förderhöhe [m]: 55

Ruhewasserspiegel [m unter GOK]: 51

Transport und Versorgungsleitung

Anlageteilname: WG Sicking, Wasserleitungsnetzerweiterung
 Standortgemeinde: Desselbrunn
 Fertigstellungstermin: 2023
 Gesamtlänge (km): 1,066 km
LIS vorhanden nein
TWVK vorhanden ja

Hinsichtlich weiterer technischer Details und die berührten Grundstücke wird auf das vorliegende Projekt bzw. Grundstücksverzeichnis verwiesen.

GUTACHTEN
des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik

Das Vorhaben umfasst die Anpassung der Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Sicking in der Gemeinde Desselbrunn für Trink- und Nutzwasserzwecke.

Das **Grundwasser** wird auf Gst. Nr. 705 KG Desselbrunn über einen Schachtbrunnen gewonnen. Der dem Projekt zugrundeliegende Wasserbedarf für die Zukunft wurde nach heutigen fachlichen Ansätzen richtig ermittelt.

Die Ergiebigkeit der Wassergewinnung ist für die Deckung des Bedarfes ausreichend. Es handelt sich um eine bereits über 70 Jahre alte Wasserversorgungsanlage. Diese Anlage konnte den geforderten Wasserbedarf bisher stets abdecken. Von einem ausreichenden Wasserdargebot kann daher ausgegangen werden. Am Maß der Wasserbenutzung ist nur eine geringfügige Erhöhung von 50,4 m³/d auf 52 m³/d vorgesehen.

Eine neuerliche Erhebung des Wasserdargebotes erscheint daher aus wasserbautechnischer Sicht nicht erforderlich.

Eine Überprüfung des Brunnens im Vorfeld der heutigen Verhandlung durch Befahrung mit einer Brunnenkamera hat einen ausreichend guten baulichen Zustand sowie eine entsprechende

Standsicherheit ergeben. Aufgrund des Alters des Brunnens wird jedoch die Dauer der Bewilligung auf max. 25 Jahre einzuschränken sein.

Die Förder-, Speicher-, Verteil- und Steuerungsanlagen sind auf die Leistungsfähigkeit des Wasserspenders und den erwarteten Verbrauch abgestimmt.

Das zur Bewilligung eingereichte Detailprojekt fügt sich in die generelle Planung des Gesamtversorgungsgebietes der Wasserversorgungsanlage laut Trinkwasserversorgungskonzept der Gemeinde Desselbrunn vom 22.02.2016 ein. In diesem Trinkwasserversorgungskonzept ist der Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Sicking als eigene Zone ausgewiesen.

Die nachträglich zu bewilligenden Wasserleitungsstränge wurden auf Dichtheit überprüft und für Dicht befunden. Die Dichtheit des Wasserleitungsnetzes wird derzeit weiters über die Brunnenpumpe anhand des Stromverbrauches kontrolliert. Ein überdurchschnittliches Steigen des Stromverbrauches würde auf ein Leck im Wasserleitungsnetz hindeuten.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sicking werden aus technischer Sicht zum Schutz vor einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen und der fremden Rechte nachstehende Bedingungen, Auflagen und Fristen vorgeschlagen:

Maß der Wasserbenutzung

Grundwasserentnahme

1. Das **Maß der Wasserbenutzung** für die Grundwasserentnahme wird mit **10.433 m³/a** festgelegt.
2. Die Spitzenentnahme aus dem Grundwasser wird mit 52 m³/d bzw. mit 1,4 l/s begrenzt.

Befristungen:

3. Die wasserrechtliche Bewilligung ist bis zum **31.12.2050** zu befristen.

Betrieb und Wartung (Dauervorschreibungen)

4. Die Wasserversorgungsanlage ist projekts- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu betreiben und in Stand zu halten.
5. Die entnommene Wassermenge ist am Hauptwasserzähler mindestens einmal jährlich abzulesen und aufzuzeichnen.
6. Im Abstand von drei Metern um den Brunnen ist das Gelände auf Dauer vom Baum- und Strauchwuchs freizuhalten, bei tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 10 Metern freizuhalten.
7. Der Zugang zum Brunnen ist gegen Zutritt Unbefugter stets verschlossen und versperrt zu halten.
8. Die Herstellung von Verbindungen jeder Art zwischen Hausanschlüssen und Eigenanlagen ist verboten. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Hausanschlüssen eine Verbindung von Eigenanlagen und der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verboten ist. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.
9. Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
10. Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.

11. Die Anlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV) stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sind Wasserwart Filip Andic zuständig. Dieser ist bereits zum Wasserwartelehrgang angemeldet. Zusätzlich haben die Wasserwarteausbildung Richard Thaller und Markus Glanzer (Wasserwartstellvertreter. Änderungen sind der Wasserrechtsbehörde innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung bekannt zu geben.
12. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Anlagen (Leitungsnetzerweiterung) sind bereits vollständig fertiggestellt und seit längerem (2023) in Betrieb. Die Anlage wurde beim heutigen Lokalaugenschein in einem gewarteten und betriebsbereiten Zustand vorgefunden.

Auf die Durchführung einer eigenen wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung kann daher aus wasserbautechnischer Sicht verzichtet werden.

Folgende Mängel sind bis längstens 31.12.2025 zu beheben:

- 1) Die bei der Brunnenkamerabefahrung am 15.11.2024 festgestellten Mängel (mangelnde Abdichtung bei den Stahlträgerauflagern, Verpressung der feinen Risse und Spalten, Sanierung des Spaltes in einer Tiefe von 24,73 m usw.) sind durch eine Fachfirma ordnungsgemäß zu sanieren. Die Sanierungsarbeiten sind fotografisch zu dokumentieren.
- 2) Im Bereich des Windkesselschachtes ist ein Gesamtwasserzähler anzuordnen und zumindest einmal jährlich abzulesen. Diese Ablesungen sind aufzuzeichnen. Der Einbau des Gesamtwasserzählers ist fotografisch zu dokumentieren
- 3) Die Behebung dieser Mängel ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die geforderten Fotodokumentationen anzuschließen.

Außerhalb des Verhandlungsgegenstandes wird Folgendes festgestellt:

Arbeitnehmerschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes gesetzliche Regelungen (Allgemeines Arbeitnehmerschutzgesetz, Landesbedienstetenschutzgesetz und Gemeindebedienstetenschutzgesetz) bestehen. Nach diesen Bestimmungen sind eine Evaluierung jeder Arbeitsstätte und die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsdokumentes vorgesehen.

Ungeachtet dessen sind folgende Sicherheitsauflagen aus **bautechnischer** Sicht zu beachten:

- Vor Arbeiten in einem Brunnen und im Windkesselschacht ist mit einer geeigneten Messeinrichtung der Sauerstoffgehalt festzustellen und zu prüfen ob toxische oder brennbare Gase (CO₂, CO, CH₄,...) vorhanden sind, wenn erforderlich, ist Frischluft zuzuführen.
- Für Arbeiten in Schächten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen schriftlich in einem Befahrerlaubnisschein anzuordnen.
- Dem Betriebs- und Wartungspersonal ist die notwendige persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und sind in periodischen Abständen Sicherheitsunterweisungen durchzuführen.

Feststellungen des Verhandlungsleiters:

Aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen und der beim Lokalaugenschein gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die durch das Detailprojekt berührten Grundstücke nur in einem für die Grundeigentümer unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden und deshalb dem in § 111 Abs. 4 WRG 1959 vorgesehenen Legalservitut unterstellt werden können.

Diejenigen Parteien oder Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, sowie diejenigen, die sich ohne Abgabe einer eigenen Erklärung von dieser entfernt haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG.

Mag. Markus Wiespointner

Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde Desselbrunn:

Gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung bestehen seitens der Gemeinde Desselbrunn keine Einwände.

Bürgermeister Michael Hochleitner

Stellungnahme der Antragstellerin samt Projektverfasser:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Obmann DI (FH) Maximilian Schmid
DI Gerald Reischenböck, MSC

Nachdem zur Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen und gemäß § 39 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

Da diese Verhandlungsschrift ausschließlich elektronisch erstellt wurde, wird die Richtigkeit der Wiedergabe der Stellungnahmen der Nachbarn, der Parteien, der sonst Beteiligten und des/der beigezogenen Amtssachverständigen vom/von der Verhandlungsleiter/in durch die elektronische Genehmigung bestätigt.

Ende der Amtshandlung: 12:30 Uhr
Dauer: 7 halbe Stunden
4 Amtsortane